

Notfalldienstordnung

der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2015

Aufgrund § 23 Abs. 2 Nr. 4, § 32 Abs. 1 Nr. 4 und § 33 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes vom 22. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. April 2014 (GVOBl. M-V S. 150, 152), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Berufsordnung erlässt die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern nach Beschlussfassung durch die Kammerversammlung am 28. November 2015 folgende Notfalldienstordnung.

§ 1

- (1) Die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern richtet zur Versorgung von dringend versorgungsbedürftigen Notfällen in Sprechstundenfreien Zeiten einen zahnärztlichen Notfalldienst ein.
- (2) Der zum Notfalldienst eingeteilte Zahnarzt muss außerhalb der üblichen Sprechstundenzeiten telefonisch zur Erteilung von Auskünften oder zur Vereinbarung einer Behandlung erreichbar sein. Darüber hinaus können feste Sprechzeiten in der Praxis eingerichtet werden.
- (3) Die Organisation und Durchführung des Notfalldienstes wird den Kreisstellen der Zahnärztekammer übertragen. Der Kreisstellenvorstand ist für die Einteilung zum Notfalldienst und die Einhaltung der geforderten Bedingungen zuständig. Er kann diese Aufgaben anderen Kreisstellenmitgliedern übertragen, sofern diese mit der Übernahme einverstanden sind. Name, Anschrift, Telefonverbindung und die Notdienstsprechzeiten der zum Notfalldienst eingeteilten Zahnärzte werden von der Kreisstelle in den lokalen Tageszeitungen oder durch eine in den Medien veröffentlichte zentrale Notrufnummer, über die Homepage der Zahnärztekammer und in sonstiger geeigneter Weise aktuell bekannt gegeben.

§ 2

- (1) Zur Teilnahme am Notfalldienst ist nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 des Heilberufsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern jedes Kammermitglied verpflichtet, das in einer zahnärztlichen Praxis, in einem medizinischen Versorgungszentrum oder in einer nach § 311 Abs. 2 SGB V zugelassenen Einrichtung zahnärztlich tätig ist.
- (2) Die in einer Berufsausübungsgemeinschaft tätigen Zahnärzte sind jeweils gesondert zur Teilnahme am zahnärztlichen Notdienst verpflichtet.
- (3) Angestellte Zahnärzte gemäß § 32 b ZV-Z und Vorbereitungsassistenten ab Beginn des zweiten Jahres ihrer Vorbereitungszeit werden über ihren Arbeitgeber bei der Notdiensteinteilung entsprechend ihrer wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt.
- (4) Die Pflicht zur Teilnahme am Notdienst obliegt auch einem Praxisvertreter für den Fall, dass der zu vertretende Zahnarzt zum Notfalldienst eingeteilt ist. Bei Ausscheiden eines Zahnarztes aus einer Berufsausübungsgemeinschaft oder einer anderen zulässigen Gesellschaft geht die Verpflichtung zur Durchführung von bereits eingeteilten Notfalldiensten dieses Zahnarztes auf die in der Berufsausübungsgemeinschaft oder der anderen zulässigen Gesellschaft verbleibenden Zahnärzte über. Entsprechendes gilt für den Fall der Praxisübernahme für den die Praxis übernehmenden Zahnarzt.

- (5) Die Heranziehung zum Notfalldienst erfolgt am Sitz der Praxis in dem von der Kreisstelle der Zahnärztekammer festgelegten Notfalldienstbezirk.
- (6) Ist der zum Notdienst eingeteilte Zahnarzt, z.B. wegen akuter Erkrankung oder Beendigung der Berufstätigkeit, an der Teilnahme am Notfalldienst verhindert, hat er die Pflicht, unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen. Der zum Notdienst eingeteilte Zahnarzt hat Anschrift und Telefonverbindung des Vertreters auf dem Anrufbeantworter aufzuzeichnen und sichtbar an der Praxis und, soweit möglich, in sonst geeigneter Form auch in den Medien bekannt zu geben. Der Kreisstellenvorstand ist über den Tausch von Notfalldiensten schriftlich zu unterrichten.

§ 3

- (1) Auf Antrag kann einem Zahnarzt in begründeten Fällen widerruflich ganz, teilweise oder vorübergehend eine Befreiung vom Notfalldienst erteilt werden. Dies gilt insbesondere, wenn er
- wegen körperlicher Behinderung hierzu nicht in der Lage ist oder
- an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung teilnimmt.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist zunächst an den Vorstand der Kreisstelle zu richten. Er kann die Beibringung eines ärztlichen Attestes oder sonstigen geeigneten Nachweises verlangen. Sofern der Vorstand der Kreisstelle dem Antrag auf vollständige oder teilweise Befreiung vom zahnärztlichen Notfalldienst nicht stattgibt, entscheidet der Vorstand der Zahnärztekammer nach Anhörung des Vorsitzenden der Kreisstelle.

§ 4

- (1) Die Behandlung im Notfalldienst hat sich auf unaufschiebbare Maßnahmen zu beschränken.
- (2) Die Vergütung der zahnärztlichen Leistungen im Notfalldienst regelt sich nach den geltenden Gebührenverträgen, bei der Behandlung von Patienten, die keiner gesetzlichen Krankenkasse angehören und auch keinen Anspruch auf Behandlung zu den Gebührensätzen der gesetzlichen Krankenkassen haben, nach der GOZ.
- (3) Im Rahmen des Notfalldienstes darf eine zahnärztliche Hilfeleistung nicht von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden.
- (4) Patienten sind nach der Notfallbehandlung an ihren behandelnden Zahnarzt zurück zu überweisen.

Diese Notfalldienstordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer und Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Notfalldienstordnung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vom 22. November 2003 außer Kraft.

Schwerin, 28. November 2015

Prof. Dr. Dietmar Oesterreich
Präsident der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern